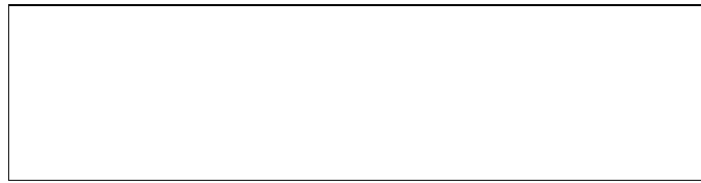




LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 29. Juli 2019

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Niederschrift
- § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Wiederholung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Philologie, Philosophie, Linguistik oder aus kulturwissenschaftlichen Disziplinen die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten fundierte und umfassende Kenntnisse in Linguistik, Literaturwissenschaft und Themen der deutschen Sprache und Kultur sowie Mehrsprachigkeitsforschung aus einer dezidiert fremden Perspektive sowie die besondere Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten. ⁴Dies schließt die souveräne Abfassung wissenschaftlicher Texte, den kritischen Umgang mit linguistischer und kulturwissenschaftlicher Sekundärliteratur, die Formulierung eigener Forschungsinteressen sowie eine reflektierte Herangehensweise an Fragen des Erst-, Zweit- und Fremdspracherwerbs mit ein.

§ 2

Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester

1. bis zum 30. Juni für Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss im Sinn von § 1 Satz 1 oder
2. bis zum 31. Juli für Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Inland erworbenen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss im Sinn von § 1 Satz 1

auf elektronischem Weg über ein Online-Bewerbungsportal beim Institut für Deutsch als Fremdsprache im Department I der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein ausgefülltes Formblatt zur Erfassung der persönlichen Angaben der Bewerberinnen und Bewerber, das vom Institut für Deutsch als Fremdsprache herausgegeben und über ein Online-Bewerbungsverfahren zur Verfügung gestellt wird;
2. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1 oder – falls das Abschlusszeugnis noch nicht ausgestellt wurde – ein Transcript of Records mit dem Leistungsstand von 180 ECTS, aus dem eine Durchschnittsnote hervorgeht, die sich aus den Noten aller im Erststudium bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Prüfungsleistungen zusammensetzt; bei ausländischen Studienleistungen gilt die Umrechnung nach der Modifizierten bayerischen For-

mel zur Umrechnung ausländischer Studienleistungen, das Ergebnis wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet; das Abschlusszeugnis muss bis spätestens 1. September nachgereicht werden (Ausschlussfrist);

3. Nachweise über fachspezifische, wissenschaftspropädeutische, sprachpraktische und sonstige Studienanteile;
4. ein Nachweis einer eigenständig angefertigten wissenschaftlichen Abschlussarbeit oder einer vergleichbaren Arbeit;
5. soweit vorhanden, Nachweise eines Praktikums oder beruflicher Erfahrung im Tätigkeitsfeld der Sprach- und Kulturmittlung durch entsprechende Zeugnisse, Transcripts, Arbeitsverträge oder ähnliches;
6. ein Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse mit ausgewiesenem Mindestniveau auf der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, wenn weder der Abschluss gemäß § 1 Satz 1 in einem deutschsprachigen Studiengang absolviert noch die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erlangt wurde.

§ 3

Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Deutsch als Fremdsprache sowie einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4

Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) ¹Die Auswahlkommission stellt die Eignung für den Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache unter den zugelassenen Bewerbungen fest, indem die eingereichten Unterlagen von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission nach den Anforderungen gemäß § 1 Satz 3 und 4 bewertet werden. ²Dazu werden

1. für die Abschlussnote des Erststudiums folgende Punkte vergeben:

1,0 - 1,5	3 Punkte
1,51 - 2,5	2 Punkte
2,51 - 3,0	1 Punkte

schlechter als 3,0 0 Punkte

2. für den Umfang fachspezifischer, wissenschaftspropädeutischer, sprachpraktischer und sonstiger Veranstaltungen des Erststudiums im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3, die den im Bachelorstudiengang Deutsch als Fremdsprache an der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) zum Bewerbungszeitpunkt angebotenen Lehrveranstaltungen entsprechen, in ECTS-Punkten folgende Punkte vergeben:

mehr als 120 ECTS	3 Punkte
91 – 120 ECTS	2 Punkte
60 – 90 ECTS	1 Punkte
weniger als 60 ECTS	0 Punkte

3. für den Umfang der eigenständig angefertigten wissenschaftlichen Arbeit im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 folgende Punkte vergeben:

mehr als 30 Seiten	3 Punkte
21 – 30 Seiten	2 Punkte
10 – 20 Seiten	1 Punkt
Weniger als 10 Seiten	0 Punkte

4. für den Nachweis eines Praktikums oder beruflicher Erfahrung im Sinn von § 2 Abs. 2 Nr. 5 folgende Punkte vergeben:

mehr als 6 Monate	3 Punkte
3 – 6 Monate	2 Punkte
1 – 3 Monate	1 Punkt
weniger als 1 Monat	0 Punkte

(3) Die Eignung für den Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache ist festgestellt, wenn für jedes der Kriterien nach Abs. 2 Nr. 1 bis 4 mindestens 1 Punkt vergeben wurde und insgesamt mindestens 7 Punkte vergeben wurden.

(4) ¹Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die in ihrem Erststudium weniger als 60 ECTS-Punkte aus Veranstaltungen des Erststudiums im Sinn von Abs. 2 Nr. 2 erbracht haben, aber eine mindestens fünfjährige einschlägige berufspraktische Erfahrung in einem Berufsfeld des Faches Deutsch als Fremdsprache gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 vorweisen können, erfolgt auf Antrag eine Einladung zu einem persönlichen Auswahlgespräch. ²Der Termin des Auswahlgesprächs wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben. ³Das Auswahlgespräch dient der Feststellung, ob die Bewerberinnen und Bewerber durch ihre berufliche Tätigkeit dem Bachelorstudiengang Deutsch als Fremdsprache an der LMU zum Bewerbungszeitpunkt entsprechende Fachkenntnisse erworben haben. ⁴Wenn nicht der Erwerb dieser Fachkenntnisse von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission übereinstimmend abgelehnt wird, erfolgt eine Bewertung der eingereichten Unterlagen gemäß Abs. 2; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(5) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 3 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird

der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

§ 5 Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. ²Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 8
Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 9
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2019/2020. ³Die Bewerbungsfrist für Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das Wintersemester 2019/2020 endet abweichend von § 2 Abs. 1 für alle Bewerberinnen und Bewerber zum 2. August 2019 (Ausschlussfrist).

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 25. Juli 2019 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 29. Juli 2019.

München, den 29. Juli 2019

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 30. Juli 2019 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Juli 2019 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Juli 2019.